



II-5307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Z1. 353.260/115-I/6/88

2508 IAB

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1988 -09- 12

Parlament
 1017 W i e n

zu 2546 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Dr. Partik-Pable haben am 14. Juli 1988 unter der Nr. 2546/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unterschiede in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von Bundes- und Landesbediensteten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welchen dienst- und besoldungsrechtlichen Gebieten sind die für Bundesbedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete) geltenden Regelungen mit jenen in den einzelnen Bundesländern vergleichbar, und auf wie unterschiedlich sie sich wesentlich?"
2. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus diesen unterschiedlichen Regelungen im einzelnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- I. Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, so weit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit.d. nicht anderes bestimmt ist, den Ländern. Die das Dienstrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, daß der gemäß Abs. 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes

- 2 -

wesentlich behindert wird. Nach Art. 21 Abs. 4 B-VG bleibt den öffentlich Bediensteten die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden jederzeit gewahrt.

Gemäß Art. 98 Abs. 1 B-VG sind alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage unmittelbar nach der Beschußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

Gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschuß eines Landtages wegen Gefährdung von Bundesinteressen binnen acht Wochen von dem Tag an, an dem der Gesetzesbeschuß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen begründeten Einspruch erheben. Wenn dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens über den Gesetzesbeschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, darf sich der Einspruch nur auf einen behaupteten Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes gründen. Im Falle eines Einspruches darf der Gesetzesbeschuß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Nach Art. 98 Abs. 3 B-VG ist die Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

II. Die Länder wählen bei der Schaffung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften entweder den Weg, daß sie die bundesrechtlichen Vorschriften - mit gewissen Abweichungen oder Ergänzungen von Fall zu Fall - durch eigene jeweilige gesetzgeberische Akte für anwendbar erklären oder daß sie in umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen die dienst- und besoldungsrechtlichen Institutionen - im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 B-VG - selbst festlegen.

III. Die dienst- und besoldungsrechtliche Situation der Bediensteten eines Bundeslandes ist dem Bund nur teilweise bekannt, nämlich insoweit, als die Vorschriften im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG behandelt worden sind.

Vergleichbare Vorschriften - die aber in manchen Fällen für die Landesbediensteten vorteilhafteren Inhalt haben als ihr Bundesvorbild - bestehen etwa beim vertraglichen Dienstverhältnis (weil einzelne Länder für die

- 3 -

Bediensteten nach Ablauf einer relativ kurzen Zeit die Einrichtung der "Unkündbarstellung" vorgesehen haben), bei Übertritt und Versetzung in den Ruhestand, Außerdienststellung, Verwendung am Arbeitsplatz und beim Wechsel des Arbeitsplatzes, beim Pflichtenkatalog, bei den Rechten (im wesentlichen: Bezüge, Amtstitel, Urlaub), der Leistungsfeststellung, der disziplinären Verantwortlichkeit, beim Erreichen eines höheren Gehaltes (Vorrückung, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung in eine höhere Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe, Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung), beim Vorrückungsstichtag, den Nebengebühren und Zulagen.

Als begleitende Maßnahmen zu diesen gesetzgeberischen Akten werden von den Landesregierungen zusätzlich oftmals Vollzugsanweisungen beschlossen, deren Inhalt dem Bund nicht bekanntgegeben wird. So soll es etwa in einzelnen Ländern eine die Bediensteten begünstigende Praxis auf den Gebieten der Einstufung und der Laufbahn (z.B. beschleunigte Vorrückungen, kürzere Wartezeiten) sowie im Zulagen- und Nebengebührenbereich geben.

Eine genauere Auskunft über die Unterschiede in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von Bundes- und Landesbediensteten im einzelnen ist mir somit im Hinblick auf die Unvollständigkeit der Angaben seitens der Länder nicht möglich.

Frau J. da